

Satzung der Gemeinde Südheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Südheide werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

(2) Fällt die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und

Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(8) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- u. Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telefon- und Faxgebühren,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden – soweit Gegenseitigkeit besteht - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig ist auch, wer kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Hermannsburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.06.2001 und die Satzung der Gemeinde Unterlüß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskostensatzung) vom 05.09.2000 außer Kraft.

Südheide, den 15.12.2015

Gemeinde Südheide

gez. L.S.
(Axel Flader)
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Südheide

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbe €
trag		
1.	Vervielfältigungen	
1.1	<i>Fotokopien, je angefangene Seite, bis zum Format DIN A 3</i>	
1.1.1	schwarz/weiß	0,50
1.1.2	farbig	1,00
1.2	<i>Lichtpausen, Drucke und geplottete Ausfertigungen von Zeichnungen und Plänen, je Einzelstück</i>	
1.2.1	bis DIN A 3 schwarz/weiß	0,50
1.2.1	bis DIN A 3 farbig	1,00
1.2.2	bis DIN A 2 schwarz/ weiß	2,00
1.2.2	bis DIN A 2 farbig	4,00
1.2.3	bis DIN A 1 schwarz/ weiß	3,00
1.2.3	bis DIN A 1 farbig	6,00
1.2.4	bis DIN A 0 schwarz/ weiß	6,00
1.2.4	bis DIN A 0 farbig	12,00
1.2.5	bei größeren Formaten schwarz/weiß	10,00
	bei größeren Formaten farbig	20,00
1.3	<i>Daten auf elektronischem Datenträger (Diskette, CD etc.)</i>	
1.3.1	je Datenträger (CD, DVD)	5,00
1.3.2	je Datei	0,25
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen oder Vervielfältigungen, Urkunden und Bescheinigungen,	
2.2.1	bis zu vier Beglaubigungen von Schulzeugnissen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Südheide für Bewerbungszwecke sind gebührenfrei	frei
2.2.2	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	2,50
2.2.3	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	
	je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
2.4	Bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Std.-satz zusätzlich erhoben, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
2.5	Erschließungsbescheinigungen bis zu zwei Ausfertigungen je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00

3. Statistik

Auskünfte und Auswertungen (schriftlich oder digital) zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen an interessierte Gesellschaften o.ä. (Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ausgenommen),

3.1	Grundgebühr	20,00
3.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00

4. Bearbeitung von Bürgerschaftsangelegenheiten

je angefangener Viertelstunde 11,50-18,00

5. Vermögensverwaltung

5.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter Ziffer 7.1 und 7.2 fallen, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
5.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00

6 Steuer- und Abgabenangelegenheiten

6.1	Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos, für jedes Jahr je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
6.2	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen (z.B. Kontoauszüge), je erstelltem Dokument	5,00
6.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (Aufwand inkl. Marke)	5,00
6.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr, je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
6.5	Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00

7. Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes sowie Erlaubnisse nach § 18 Nds. Straßengesetz

7.1	Plakatierungserlaubnisse je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00
7.2	Informationsstände, Baugerüste, Bauwagen usw. je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00
7.3	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00
8.	Abgabe von Verdingungsunterlagen an Dritte bei öffentlichen Ausschreibungen siehe Tarifziffer 1, mindestens jedoch	5,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z.B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.), je angefangene Viertelstunde	11,50-18,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von/ zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen, je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungs- tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00
13.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene Viertelstunde.	11,50-18,00

Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall die höhere Gebühr erfordert.

Erläuterungen zu den Tarifnummern

2.3, 2.4, 3.2, 4, 5.1-5.4, 6.1, 6.4-6.5, 9, 10-12, 13:

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand:

Bezeichnung	Viertelstundensatz in Euro
Für Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	11,50
Für Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	14,50
Für Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	18,00